

Gubernial = Kundmachungen.

Cirkulare. (1)

Neue Zollbestimmungen in Ansehung des Verkehrs zwischen den zurückgefallenen Provinztheilen von Salzburg, dem Innviertel, und den Parzellen des Hausruckviertels.

Um einerseits die Einführung der österreichischen Zollverfassung in den zurückgefallenen Provinztheilen von Salzburg, dem Innviertel und den Parzellen des Hausruckviertels vorzubereiten, andererseits aber auch die unangenehmen Wirkungen des bis dahin noch fort zu bestehenden doppelten Zollbonds sogleich zu beheben, und den wechselseitigen Verkehr zwischen diesen, und den altösterreichischen Provinzen so viel möglich zu erleichtern, ist zu Folge Dekrets der hohen k. k. Hofkammer vom 11. März d. J. im Einverständnisse mit der k. k. Kammerz = Hofkommission beschloffen worden, folgende neue Bestimmungen vom 1. April d. J. angefangen — in Wirkung treten zu lassen:

Erstens: Bey der Ausfuhr einer Waare aus den altösterreichischen Provinzen in die oberwähnten Landstheile soll nur der österreichische Ausfuhrzoll, und nicht mehr der dort bestehende Einfuhrzoll entrichtet werden.

Zweytens: Bey der Einfuhr einer Waare aus den rück erworbenen in die altösterreichischen Provinzen soll dieselbe von dem dort bestehenden Ausfuhrzolle befreyt, und nur dem österreichischen Einfuhrzolle unterworfen seyn.

Drittens: Die Waare, welche bereits den österreichischen Ausfuhrzoll entrichtet hat, und mit der Esito = Bollete begleitet ist, unterliegt bey der weitem Ausfuhr ins Ausland keinem Ausfuhrzolle mehr; woben es sich von selbst versteht, daß den Partheyen die österreichischen Esito = Zahlungs = Bolletes in Händen gelassen werden, und daß, so wie die in den gedachten neuen Provinztheilen übliche Transito = Gebühr bey der allfälligen Konsumm = Verzollung dort zu Guten gerechnet wird, auch diese Transito = Gebühr im Falle, als die aus den altösterreichischen Provinzen kommende Waare in das Ausland oder nach Tyrol bestimmt ist, entweder gar nicht abgenommen, oder zurückvergütet werde.

Viertens: Von der Waare, von welcher in den erwähnten Landstheilen seit deren neuerlicher Besitznahme bey der Einfuhr aus dem Auslande der Konsummzoll entrichtet wurde, soll, wenn sie mit der Konsumm = Bollete ankömmt, bey der Einfuhr in die altösterreichischen Provinzen der österreichische Konsummzoll nur in so fern abgenommen werden, als dieser höher als der bereits entrichtet ist; woben daher der Mehrbetrag des österreichischen Konsummzolls nachträglich eingehoben, die Zahlungs = Bollete über den in jenen Provinztheilen entrichteten Konsummzoll in jedem Fall in den Händen der Parthey gelassen, und es derselben frey gestellt wird, solche entweder zur Erwirkung der Restitution zweyer Drittheile des dort üblichen Stempelseldes, oder zur weitem Versendung der Waare in die altösterreichischen Provinzen zu benützen.

Fünftens: Von Durchfuhrsgütern, welche bereits den österreichischen Transitozoll entrichtet haben, ist bey der Durchfuhr in den genannten Provinztheilen kein Transitozoll mehr abzunehmen, und eben so soll von solchen Waaren, welche bereits den in diesen Landstheilen bestehenden Transitozoll entrichtet haben, der österreichische Transitozoll nur in so fern zu bezahlet seyn, als dieser höher als jener ausfällt. Um in dieser Beziehung Irrungen zu vermeiden, und Unterschleifen vorzubeugen, wird im Zuge der fremden Transito = Waaren durch die erwähnten neu zugefallenen Landstheile die österreichische Transitozahlungs = Bollete bey den Zwischenämtern los mit der Visa bezeichnet, dagegen bey dem Austritte in das wirkliche Ausland bey dem letzten Austrittsamte abgestreift werden. Im umgekehrten Falle, wenn nämlich unmittelbar vom Auslande durch die neu zugefallenen Landstheile weitem durch die altösterreichischen Provinzen Waaren verführt werden, hat der daselbst nebst der

Transitozahlungs-Bollete erteilte Mauthweisungsbrief die Stelle der Originalzahlungs-Bollete, welche ebenfalls bey Zwischendütern abgestreift werden wird, zu vertreten, daher in diesem Mauthweisungsbriefe die entrichteten Gebühren, nämlich Transitozoll, Waag-Stempel- oder Zettelgeld spezifisch werden aufgeführt werden.

Sechstens: In allen diesen Fällen soll jedoch auf die Reduktion, und das Verhältniß der verschiedenen Maße und Gewichte, so wie der Reichs- und Wienerwährung genau Rücksicht genommen, und daher von dem Versender nebst der Bollete über den entrichteten Zollbetrag auch eine nach der österreichischen Zollordnung verfaßte Deklaration beygebracht werden, zu welchem Ende zur allgemeinen Richtschnur vorgeschrieben wird, daß der Versender oder Spediteur der Waare die Erklärung hierüber genau nach dem 15ten §. der Zollordnung vom Jahre 1788. bey allen Artikeln, sie mögen dem Konsumto, Esito- oder Transito betreffen, einzurichten, und sowohl das Oesterreichische, als das Bayerische Maß und Gewicht, und letzteres sowohl sporco als netto die nach dem Bayerischen oder Oesterreichischen Tariffe nach dem Guldenwerthe zu verzollen, den Gegenstand aber sowohl nach Konventions-Münze in Reichswährung, als auch in Konventions-Münze in Wienerwährung anzugeben habe, damit solche in jedem Lande ämtlicher Seits verläßlich beurtheilt, kontrollirt, und die Tariffzollsätze jeden Landes hiernach genau angewendet werden können.

Um ferner jenen Forderungen, und jenem ungleichen Verfahren, welches in Bezug auf den bereits ganz freygegebene Verkehr zwischen gedachten neuen Landestheilen, und den altösterreichischen Provinzen mit Viktualien, einheimischen Natur-Produkten und Erzeugnissen entweder bereits statt fand, oder noch statt finden könnte, für die Zukunft vorzubeugen, wird zugleich ausdrücklich bestimmt:

Siebentens: Daß dieser ganz Zollfreye Verkehr sich auf den innern Handels-Verkehr mit — im Innern erzeugten Heu, Stroh, Schmetten, Käse, Speck, Kerzen, Seife, Stroh- und Schlachtvieh, Pferden, ferner mit Getraide, Wehl, Greißelwerk, Gemüse, Hülsenfrüchten, Obst und mit den übrigen Viktualien, dann mit den zur häußlichen Oekonomie gehörigen Gegenständen, wie zum Beispiel Brennholz, &c. bey Getränken aber bloß mit Bier und Most erstrecke, die übrigen Artikel aber, daan die inländischen rohen, zur Fabrikazion dienenden Stoffe von dieser gänzlichen Zollbefreyung ausschliesse, indem diese rohen Stoffe z. B. Pottasche, Knopperey, Schaaowolle, Flach, Hanf &c. nach den obigen Art. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen mit Ausnahme des Weines und Liguers zu behandeln sind, welche beyde Artikel auch bey der Einfuhr aus gedachten Provinztheilen nach den altösterreichischen Ländern als ausländisch werden betrachtet, und behandelt werden.

Achtens: Indessen wird jedoch gestattet, daß im Falle, als diese rohen Stoffe, zur eigenen Fabrikazion, und zum Gewerbsbetriebe in den gedachten neu zugefallenen Landes-Theilen dienen, der ämtlich erhobene Bedarf gegen Regierung-Bewilligung schon derzeit Zollfrey dahin ausgeführt werden dürfe. Kaisbach den 1. April 1817.

Subernial = Verkaufbarung. (2)

Ueber die Eröffnung der öffentlichen Vorlesungen über die slavische Sprache.

Die öffentlichen Vorlesungen über die slavische Sprache am hiesigen k. k. Lyzeum werden am 16. d. im Lyzeal-Gebäude Nachmittags um 5 Uhr eröffnet, und dann wöchentlich Montags, Mittwochs, Frentags, und Sonntags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags im Hörsaale des zweyten theologischen Jahrganges gegeben werden.

Vermög hohen Zentral-Organisirungs-Hofkommissions-Dekretes vom 26. Dezember 1815. Nr. 20411. wird der Besuch dieser Vorlesungen jedem freygestellt, jedoch nicht nur den Hörern der Theologie, sondern allen, welche sich der Landwirthschaft zu widmen denken, oder für die Anstellung im politischen oder Judizial-Wege sich vorbereiten, mit dem Beyfage anempfohlen, daß auf diejenigen Individuen, welche auch der Landessprache kundig sind, bey Verleihung der Dienstplätze besondere Rücksicht werde genommen werden.

Diesjenigen, welche die dießfälligen Vorlesungen zu besuchen gedenken, haben sich bey der hiesigen philosophischen Studiendirektion, und bey dem Professor der slavischen Sprache Franz Metelko hierwegen zu melden. Laibach am 15. April 1815.

Konkurs = Verlautbarung. (2)

Für die Präsektensstelle an dem k. k. Gymnasium zu Görz.

Die hohe k. k. Zentral-Organisations-Hofkommission hat mit Verordnung vom 31. v. M., S. Z. 415 den Auftrag hieher erlassen, daß für die definitiv zu besetzende Präsektensstelle am k. k. Gymnasium zu Görz, mit welcher der Gehalt von jährlichen 600 fl. für Geistliche, und von 700 fl. für Individuen weltlichen Standes verbunden ist, ein neuer Konkurs-verlautbarert werden solle.

Es haben daher die Kompetenten um diese Stelle, zu welcher praktische Schulmänner am geeignetsten sind, die mit glaubwürdigen Zeugnissen besetzten Besuche über die erforderlichen Kenntnisse, Moralität, und übrigen Eigenschaften, so wie auch über die vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache längstens bis 30 Juny d. J. bey dieser Landesstelle einzureichen.

Vom k. k. Kärntenländischen Gubernium Triest am 11. April 1817.

Verordnung

des k. k. Innerösterreichischen Appellationsgerichts. (2)

Durch eine von der rufisch-kaiserlichen Gesandtschaft an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley mitgetheilte Ediktal-Zitation werden alle diejenigen, welche eine Forderung an die Fürstlich-Dominick-Nadzwiltsche Verlassenschaft haben, aufgefordert, selbe bey den auf Befehl Seiner rufischen Kais. Majestät in Wien aufgestellten Kommission binnen des darin festgesetzten Termines, und zwar alle außer der Gränze des rufischen Reiches in fremden Staaten Wohnenden binnen halbjähriger Frist bey Verlust ihrer Rechte anzumelden.

Wird, da es manchen österrösterreichischen Untertbanen daran gelegen seyn mag, von dieser Zitation in die Kenntniß gesetzt zu werden, in Gemüßheit des Hofdekretes der k. k. obersten Justizstelle vom 12. May 1817. hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Klagenfurt den 28. März 1817.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

M a r t. (3)

Es dürften sich mehrere kleine Transportirungen nach Triest, Görz, Villach, und Triune ergeben, da aber noch den nunmehr bestehenden Vorschriften in Ermanglung des Aerial- Militär-Fuhrwesens, alle Aerial- Natural- und Material- Artikel nicht mehr mit Landes-Wortpann, sondern durch gedungene Wägen verführt werden müssen, so wurde zur kontraktmäßigen Übergabe dieser Verführung den 8. k. M. May die Abhaltung einer Lizitation festgesetzt.

Alle Verführungs-Übernahms-Lustigen werden demnach eingeladen, am oben festgesetzten Tage um 9 Uhr frühe in dieser Amtskanzley erscheinen zu wollen, wobey nur noch bemerkt werden muß, daß die Ersteher für die pünktliche Zubaltung der eingegangenen Verbindlichkeiten eine hinreichende Sicherheit zu leisten im Stande seyn müssen.

K. K. Kreisamt Laibach am 23. April 1817.

Verlautbarung. (3)

Nachdem bey hiesigem Strafhaufe am Raffelle 2 Aufsichters-Stellen erlediget sind; so wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 19. l. M. Zahl 4105 anmit erinnert, daß jene, welche diese Dienstposten zu erhalten wünschen, ihre dokumentirten Gesuche der Strafbauverwaltung des ehesten zu überreichen haben.

K. K. Kreisamt Laibach am 22. April 1817.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Florian Widig in seiner Exekutionssache gegen Lukas Sellaun, wegen durch Urtheil ddo. 1. Okt. 1816. behaupteten 555 fl. N. E. sammt Zeebensverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbiethung des dem Exequierten gehörigen, in der Stadtscha Vorstadt unter Nr. 3. alhier liegenden, gerichtlich auf 422 fl. — M. M. geschätzten Hauses, und des ein Drittel Gemeintheits in der rakova Teusha sub Mappai Nr. 301. im gerichtlichen Schätzungswerthe von 150 fl. gewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, und zwar der erste auf den 14. April, der zweyte auf den 19. May, und der dritte auf den 23. Juny w. J. und zwar jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn bemeldte, in die Exekution gezogene Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth, oder darüber verkauft werden sollten, solche bey der dritten auch unter ihrem Schätzungswerthe hindangegeben werden würden, wozu sohin die Kauflustigen zu erscheinen, mit dem Anhange vorgeladen werden, daß es ihnen frey stehe, die Schätzung, und die Vertheilungsbedingnisse in der dießseitigen Registratur zu den gewöhnlichen Stunden einzusehen.

Laibach am 25. Febr. 1817.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungs-Tagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Verlaß = Anmeldung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das Gesuch des hiesigen bürgerl. Wundarzten, Johann Adalbert Mader, als zu dem Verlaße seiner am 8. Nov. 1815. alhier verstorbenen Ehegattin Maria, vorhin verwittwit gewesenener Kastelliz, aus Weichselburg besondt, erklärten Erben öffentlich bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte zur Erforschung des allfälligen Verlaß-Posti-Tagung auf den 19. May w. J. Vormittags um 9 Uhr vor demselben bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen sogleich anzugeben, und selbe sohin geltend zu machen haben werden, widrigens der Verlaß gehörig abgehandelt, und den erklärten Erben eingetantwortet werden wird. Laibach am 18. April 1817.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch des k. k. prov. Fiskalamts in Vertretung der frommen Stiftungen in die Ausfertigung des Amortisations-Ediktes hinsichtlich der angeblich in Verlaß gerathenen auf die Filial-Kirche St. Jakob zu Lischach zur Stiftung eines ewigen Lichtes lautenden, hierländig ständischen 4050 Merarial = Obligation-Nr. 505. vom 1. Nov. 1780. pr. 400 fl. gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf diese Schuldobligation einen Anspruch haben zu können vermeinen, ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, u. 3 Tagen sogleich vor diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, widrigens selbe nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Ansehen des k. k. Fiskalamts für getödtet, und kraftlos erklärt werden wird. Laibach den 18. April 1817.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über höchstes Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle vom 21. März legthin, dann hohes Appellations-Intimat vom 8ten Erhalt, 15 dieses bekannt gemacht: Es seye in Folge Eröffnung der königlich-ungarischen Hofkangley vom 14. Februar d. J. dem Grafen Franz Pekete v. Galantha in Ungarn wegen der auf seinen Gütern haftender großen Schuldenlast zur Sicherheit der Ansprüche seiner Mutter, und Gattin sowohl, als seiner rechtmäßigen Gläubiger, und gesetzlichen

Erben ein gerichtlicher Sequester Allerhöchst verhängt, und zum Administrator desselben der Herr Joseph Freiherr von Wenckheim ernannt worden. Daher dann Jedermann zu seiner eigenen Sicherheit hiemit gewarnt wird, daß kein Geldgeschft, oder irgend ein anderer darauf Bezug habender Vertrag mit dem erdeuten Herrn Grafen bey Verlust des Geldes, und Nichtigkeit der Verträge geschlossen werden soll. Laibach den 18. April 1817

Nemliche Verlautbarung.

Notion. (3)

Von der k. k. provisorischen iährlichen Banal = Gefällen = Administration werden wider den Joseph Petschenko, Unterthan der Herrschaft Reichenberg, die bey ihm am 22. Juny d. J. ohne Zoll = Legitimation berechneten 49 Pfund raffinirten Zucker in Gemäßheit des 13. 86. 87. 95. und 102ten §. der allgemeinen Zollordnung de anno 1788. dann zu Folge der iährlichen Subernial = Straf = Verschärfungs = Kurrende vom 29. July 1814. nicht nur in Verfaß gesprochen, sondern Joseph Petschenko auch noch zum zweyfachen Erlage des Normalschätzungswerthes mit 52 fl. 20 kr. hiemit verurtheilt.

Jedoch wird demselben freygestellt innerhalb der gesetzlichen Frist von 12 Wochen vor dem Tage der letztmaligen Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses in dieses Intelligenzblatt angerechnet, den eingedunkelten rechtlichen Provokations = oder Gnaden = Rekursweg zu ergreifen, nach unbenütztem Verlaufe dieser Zeitfrist aber wird nach Vorschrift ohne weiteres vorgegangen werden. Laibach den 12. April 1817.

Bermischte Nachrichten.

Kallesch zu verkaufen. (1)

Ein leichtes, ungedecktes, einpänniges Kallesch, mit sogenannten Sprizbgen, eisernen Federn, und einer besondern Vorrichtung zum Rade sperren vom Wagen heraus, ist täglich aus freyer Hand zu verkaufen. Dabey befindet sich noch eine Deichsel sammt Wage und Wagscheitern, zum zweypännig fahren.

Nähere Auskunft ertheilt hierüber Herr Sattlermeister Anton Heß, am alten Plage Nr. 17.

Fuhren = Lizitation zu Avaria. Bauführungen. (1)

Zufolge hochlöbl. hofkriegsräthlicher Verordnung von 28. März und hohen iährlich = Innerösterreichischen General = Kommando Reskript vom 15. dieses, soll über die zu den Bauführungen bey St. Osiach, und Arnoldstein erforderliche Fuhren eine Lizitation in der allhiefig k. k. Militär = Oberkommando Kanzley abgehalten werden.

Dereu Anzahl und Bestellung bestehet täglich:

- in 4 zweypännigen Wägen zu Osiach.
- = 14 zweypännigen Wägen am Chauern.
- = 12 zweypännigen Wägen zu Arnoldstein.
- = 10 zweypännigen Wägen auf der Kirchheimer = Alpe.

Daß hierzu nur gute starke Pferde erforderlich seyen, ist vorzüglich wegen den Gebirgs = Gegenden nothwendig.

Daß Fuhrwerk dürfte ungefähr 4 Monate dauern, die diebstahlige Lizitation kann für jeden der benannten Orte einzeln eingegangen werden, jedoch würde jenem, der das ganze Fuhrwerk auf allen 4 Stationen übernehmen wollte, das Vorrecht vor dem andern nur auf einen Ort sich Herbenlassenden, um den gleich angebotenen Preis zugestanden werden.

Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen eines Vadiums (Neu = Geld) pr. 300 fl.

Konventionss = Münz, die jeder Lizitant vor der beginnenden Lizitation zu erlegen hat, muß auch, nach Verhältniß des nach beendigter Lizitation sich erst bestimmen lassenden Betrags eine Rantion geleistet, und in die hiesige Kriegs = Kasse depositirt werden.

Es wird die kontrahirte prompte Bezahlung entweder in Konventionss = Münze, oder in Einlöß = Scheinen nach Verlangen zugesichert, auf einen Vorschuß darf aber in keinem Fall gerechnet werden.

Endlichen wird noch bemerkt, daß es dem Herario unbenommen bleibe, nach Thunlichkeit auch das Militär = Fuhrwesen zu dieß in Geschäft zu verwenden, und daß der Kontrahent nicht nur gegen dieß Maß Regel nichts einzuwenden habe, sondern vielmehr gehalten seyn solle, im Falle die für das Geschäft zu Liach und benannte Orte, erforderliche Anzahl Militär = Fuhrwesens = Jüge etwa später noch beygestellt werden könnten, von seinem Kontrats gänzlich zurück zu treten.

Die diesfällige Lizitation wird den 16. May in der hierortigen Militär = Oberkommands Kanzley auf dem neuen Platz Nr. 5 im zweyten Stocke früh um 9 Uhr beginnen, und mit dem Schlag 12 Uhr Mittags beendigt.

Vom k. k. Militär = Oberkommando zu Klagenfurt den 26. April 1817.

Verlautbarung der Lizitation des Erminovitten = Klosters zu Eilly. (.)

In Folge Wohlhöbl. k. k. Zn. öst. Bankal = Gesäßen = Administrations = Verordnung vom 15. März d. J., Nr. 1665/710 Z. M. wird die öffentliche Versteigerung des Erminovitten = Klosters zu Eilly, und der dazu gehörigen Gärten, und anderen Gebäude mit all der Rechten und Lasten — wie solche von dem Bankal = Herario bisher besessen worden sind, hiemit bekannt gemacht:

Diese Realität ist einer löbl. Landschaft in Steyer mit jährlichen 30 fl. 27 kr. Contributionale dienstbar, und ganz Laudemial frey; die übrigen Nebengebühren aber sind mehr oder weniger zugesällig, und nie bedeutend.

Selbe besteht:

a) Unter der Erde in einem Kelle mit 4 Abtheilungen.

b) Zu ebener Erde in einem gewölbten Haupteingange, und kleinem Vorlaafe, 12 verschiedenen gewölbten, und ungewölbten Gemächern, 1 gewölbten Getraidkassen, dem von der Kirche getrennten Präshyterium, dem gewölbten Kreuzgange längs der Kirche, einer gewölbten Loretto = Kapelle, gewölbten Küche, und rings um das Innere des Gebäudes in dem gottisch gewölbten Kreuzgange.

c) Im ersten Stockwerke:

In 25 größsern, und kleinern Gemächern, und Sängen mit dem sich herumziehenden Kreuzgange.

d) Im zweyten Stockwerke:

In 9 verschiedenen Gemächern.

Im rückwärtigen Hofe.

1 Gebäude mit einer offenen, und zwey gesperrten Abtheilungen mit Ziegeln eingedeckt.

1 eingegangener Zugbrunn.

1 gewölbte Eisgrube.

Ferner befindet sich dabey

e) Ein großer Küchengarten hinter dem Kloster 974 Quadrat Klafter messend von vortreflicher Gleba.

f) Ein kleiner Garten 301 Quadrat Klafter messend, davon eine Ziegelgemauerte Einsaß = und Waschiüche.

Weiters mißt der Terrain von dem Hauptthore der Kirche 60, der Hof hinter dem Convente 370 und das Kreuzgang = Gartl 80 Quadrat Klafter, alles zusammen aber 1 Foch, 185 Quadrat Klafter.

Die Gärten sind rings mit Mauern und Gebäuden der anwohnenden Bürger etc. einge-

schlossen. Die Bretterbedachung — Toppel- und Fußböden, Thüren und Fenster haben zwar durch den ausgehaltenen Brand gelitten, jedoch kann noch so manches vortheilhaft benützet werden.

Die Lizitation dieser eben beschriebenen Realitäten wird hiemit auf den 20. May d. J. um 8 Uhr früh bis 12 Uhr Vormittags mit Vorbehalt der hohen Ratifikation festgesetzt, der Ankaufspreis pr. 4764 fl. angenommen, und in der dortigen Zoll-Regstaats-Kanzley abgehalten werden, wobei man noch erinnert, daß der Meistbietende das Drittel des ausgekauften Kaufschillings gleich nach der Lizitation und Unterfertigung des Kaufs = Kontraktes; die übrigen 2 Drittheile aber nach erfolgter Kontrakt = Ratifikation, und bey Uebergabe der gesammten Realität bey der Zoll-Regstaat City baar zu erlegen habe; dann daß das nach der Lizitation vom Meistbiether erlegte Drittel des Kaufschillings für das Aerarium versallen sey, wenn der Meistbiether vor der Ratifikation vom Kaufe absehen wolle.

Vom k. k. Bankal-Inspektorate Warburg am 14. April 1817.

Verlaß = Anmeldung. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Staats-Herrschaften Unterthurn und Kaltenbrunn zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 14. Jänner 1817. Unterгамmling Haus Nr. 17. verstorbenen Kaspar Geshg, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende auf den 23. May d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angedordneten Tagssagung sogleich anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, als in widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird. Laibach den 28. April 1817.

Verkauf = Anmahnung. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp, wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht; Es sey mit Dekret vdo. 11. April l. J. Nr. Exh. 1961. des Hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes in Krain als Abhandlungs-Instanz, des verstorbenen Valentin Peternek gewesenen Pfarrers und Dechanten zu Wölling, in die gerichtliche Versteigerung, der zu dessen Verlassenschaft gehörigen Fahrnisse, als verschiedener Hausanrichtung, Leibeskleider, Wäsche, Leder, und Leinwand, Wein, Mayerrüstung; eines Pferdes und einer Melkkühe, dann 205 Stücke theils lateinischer, theils deutscher, und italienischer Bücher im gesammten Schätzungsbetrage pr. 627 fl. 4 gen sog. i. h. baare Bezahlung gewilliget; und zu dieser Versteigerung der 16. May d. J. bestimmt worden, wozu die Kauflustigen Frühe um 9 Uhr in der Probstey zu Wölling zu erscheinen vorgeladen werden. Bezirksgericht Herrschaft Krupp am 28. April 1817.

Feilbietungs = Edikt. (1)

Vom dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht; Es sey auf Ansuchen des Herten Andreas Obresa k. k. Postmeisters von Loitsch wider Joseph und Helena Schwakl von Blat na Bresouza wegen schuldigen 200 fl. C. M. sammt Zinsen und Unkosten in die ephelutive Feilbietung der diesen Letztern gehörigen zu Blat na Bresouza liegenden, dem Gute Strobelhof unter Kelt. Nr. 45. und 46. diastbaren halben und viertel-Kaufrechtshube im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 1838 fl. gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 10. März, für den zweyten der 10. April, und für den dritten der 10. May d. J. jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Orte der zu versteigernden Realitäten mit dem Besatze bestimmt wurden, daß, wenn diese weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung Tagssagung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so werden die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen und Stunden am Orte der Versteigerung zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Pro.

sofort zu geben, mit dem Bemerken vorgeladen, daß die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse in der hierortigen Gerichtskanzley zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Brendenthal am 10. Febr. 1817.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Versteigerung ist kein Kauflustiger erschienen.

Gerichtsanzeige Seite (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit öffentlich kundgemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Modes, von Obhof de præs. 10. l. W. April Nr. 279. wegen schuldigen 128 fl. dann Interessen und Gerichtskosten in die ekelhafte Versteigerung der dem Georg Eschenschar von Birknis gehörigen, dieser Herrschaft unter Rest Nr. 285. dienßbaren, aus verschiedenen Acker- und Wiesen bestehenden, 200 fl. in klingender Konvonzions-Münze gerichtlich geschätzten 1/3 Hube sammt An- und Zugehör gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, nämlich der 5. May, 6. Juny, und 7. Jul. l. J. jedesmahl um 9 Uhr früh im Markte Birknis mit dem Besatze anderaumt wurden, daß, Falls obang. obige Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert, oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngelassen werden würde.

Dessen die Kauflustigen mit dem Anbange in die Kenntniß gesetzt werden, daß die diesfälligen Verkaufsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich einzusehen werden können. Bezirksgericht Haasberg am 10. April 1817

N a c h r i c h t. (2)

Während des nächst bevorstehenden Laibacher May Marktes, wird ein starkes noch ganz gutes mit Silber plattirtes Pferdgeschirr für 2 Pferde um einen sehr billigen Preis aus freyer Hand verkauft. Kauflustige können solches in dem Gerölbe Haus Nr. 233 nächst der Schusterbrücke ansehen, und das Weitere in dem Frag- und Rundschafstamte sub eodem Nr. zu erfahren.

Laibach den 26. April 1817.

B a d = N a c h r i c h t. (1)

Unterzeichneter macht allen (P. T.) Badgästen bekannt, daß in dem Hochfürstlichen Wilhelm Auersbergischen Mineral-Bad in Unterkrain nächst Neussadl den 1. May die Bad-Kur anfängt, und solches wie schon bekannt, auf das beste und reinlichste eingerichtet ist, so auch wegen guter, gesunder Kost und Ichten Weinen gesorgt worden, nur wird gebetten, wegen Bestellung der Zimmer die Preise direkte nach Lößlig über Neussadl zu adressiren. Lößlig den 23. April 1817.

Matthias Schwinger,
Bad-Pächter.

V e r k a u f b a r u n g. (2)

Bey der Pfarr St. Ruprecht im Dekanate Treffen ist der Messners, Organisten, und Schul-Lehrerdiens, dessen Einkommen bey dem Herrn Ortspfarrer erfragt werden kann, erlediget. Gene daher, welche besagte Anstellung zu erhalten wünschen, und sich über ihre allseitige Dienstefähigkeit mit Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden angewiesen, ihre eigenhändig geschriebenen an die k. k. Domainen-Administration stylisirten mit den nöthigen Belegen versehenen Bittgesuche bey dem Herrn Dechant und Schuldistrikts-Ausschesser zu Treffen binnen 4 Wochen einzureichen.

Vom bischöflichen Konsistorium. Laibach am 25. April 1817.

Sieb = Waaren = Anzeige. (2)

Endesunterzeichneter empfiehlt sich bestens, einem hohen Adel, und verehrten Publikum diesen kommenden Markt mit allen Gattungen Siebwaaren, nämlich von Messing und Eisen für die Herren Mühlen, dann Glosfische für Glosfabriken, und Getraid = Windmühlen, ferner für die Herren Bäcker von Eisen und messingene Siebe, dann Tromeln von Eisen und Messing all Gattungen nebst mehr verschiedene für das Hausgeräthe.

Johann Dietzl,
bürgl. Siebmacher von Grätz.

Wohnung zu vergeben. (2)

Im Hause Nr. 17. in der Gradtscha Vorstadt sind 3 Zimmer mit oder ohne Einrichtung, dann 5 niedere Zimmer mit Küche etc. etc. zu vergeben. Das Nähere ist bey Michael Pestack an deutschen Platz Nr. 205 zu erfragen.

Vorladung = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Münkendorf in Oberkrain wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht: Es sey Herr Franz de Paulo Mulley diesrätigen Bezirksrichter ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode obgegangen; es werden daher alle jene, die auf des genannten Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde; als Erben oder als Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, am 27. May l. J. frühe um 10 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtshältig darzutun, als im Widrigen der Verlass ohne weiters ordentlich abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewortet werden wird.

Bezirksgericht Münkendorf am 24. April 1817.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, es seye über Anlangen des Michael Hisinger von Neumarkt in seiner Exekutionssache wider die Eheleute Joseph und Josepha Högel, wohnhaft zu Neustadt in die öffentliche Feilbiethung des diesen letztern gehörigen zu Neustadt unter Nr. 117. gelegenen, auf 2000 fl. geschätzten Hauses gewilliget worden.

Da nun zu dieser Feilbiethung drey Termine, und zwar der erste auf den 21. May, der zweyte auf den 25. Juny, und der dritte auf den 25. July d. J. jedesmahl um 3 Uhr Nachmittags vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besaysage bestimmt worden, daß, wenn gedachtes Haus weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung veräußert werden würde; so werden hiezu die Kaufustigen mit dem Anhang zu erscheinen vorgeladen, daß es ihnen frey stehe die Verkaufs. Bedingnisse in der diesgerichtlichen Kanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Bezirksgericht Neustadt am 19. April 1817.

Konkurs. Edikt. (2)

Von dem Birksgerichte Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Matthäus Mertschun, Besizer einer Kaufrechtshube zu Radomle gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiemit erinnert, bis 7 July 1817. die Anmeldung seiner Forderungen in Gestalt einer förmlichen Klage wider den einstweilen aufgestellten Vertreter der Matthäus Mertschunis. Konkursmasse Hr. Leopold Kreon Oberrichter der Hauptgemeinde Kreutberg zu sich bey diesem Gerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht

Zur Beylage Nro. 35.

in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden, um so gewisser zu erweisen, als nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen die bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens, des Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwann in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würde.

Bezirksgericht Kreutbera am 27. April 1817.

A n z e i g e (2)

Michael Wazulik, bürgerlicher Hutmachermeister von Grätz, macht hiemit einem hohen Adel und vereherungswürdigen Publikum bekannt, daß er den bevorstehenden Maymarkt mit einem großen Sortiment sowohl der feinsten, als dreyviertel feinerer Hüte besuchen werde; und da er die genauesten Preise macht, so empfiehlt er sich besonders zu einem zahlreichen Zuspruch. Seine Hütte ist No. 5. an der Straffe.

K u n d m a c h u n g. (3)

Von Seiten des k. k. Platz-Commando zu Laibach, wird damit bekannt gemacht, daß am 5ten, 6ten, 7ten und 8ten May 1817 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr die Licitation zu den in denen hiesigen Militär-Gebäuden vorkommenden Bau-Gegenständen und zu liefern kommenden Caffern-Geräthschaften und Requisiten für das halbe Militär-Jahr vom 1ten May bis Ende October 1817. vermög hoher Illyrischer Inner-Österreichischen General-Commando-Verordnung vom 10. dieses R. 2713 mit den betreffenden Handwerksleuten und Lieferanten abzuschließen kommenden Contracten in der hiesig k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden wird.

1mo. Wird zu dieser Preis-Licitation nur derjenige zugelassen, welcher entweder als eigener Erzeuger, oder als ein mit denen erforderlichen Geräthschaften und Requisiten handelnder Gewerbsmann bekannt ist, oder auf Abverlangen über seine Vermögens-Umstände und die Fähigkeit eine Lieferung zu übernehmen, sich glaubwürdig auszuweisen vermag.

2do. Ein jeder, welcher nach diesem 1. S. zur Preis-Licitation zugelassen wird, hat vor der Licitation, das von fünfzig Gulden abwärts vorgeschrieben werdende Badium oder Neugeld bey dem hiesigen Platz-Commando zu erlegen.

3tio. Dem Mindestbiethenden wird als anerkannten Contrahenten der vorgeschriebene Cautions-Betrag bey dem Abschluß des Licitations-Protocolls zur sogenannten Berichtigung und Einschaltung in dem Contracte bestimmt werden.

4to. Ist der Contract für den Bestbiether gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protocolls, für das Aerarium aber von dem Tage der erfolgten Ratification verbindlich. Nach erfolgter Ratification ist kein Theil mehr abzutreten berechtigt.

Im Falle als der Bestbiether den seiner Zeit auf klaffenmäßigen Stempel auszufertigenden Contract zu fertigen sich weigern sollte, vertritt das ratifizierte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contracts und das höchste Aera-

rium hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratifizirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu biethen, und von ihm die Differenz des neuen Bestbotts zu dem seinigen zu erhohlen, wo dann das erlegte Badium nach der Wahl des höchsten Merariums, entweder im Erfüllungsfalle des Kontrakts auf Abschlag der vertragsmäßigen Kaution, oder im neuerlichen Feilbiethungsfalle auf Abschlag der zu ersiegenden Differenz zurückbehalten, in dem Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen eingezogen wird.

Da diese Licitationen nicht in einem Tage vorschriftmäßig beendigt werden können, so wird bestimmt, daß am 5 die Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten, dann die Ziegel-, Kalk- und Sandlieferung, am 6ten die Tischler- und Binders-Arbeiten, am 7ten die Schlosser- und Schmied-Arbeiten, und am 8 May 1817. die Hafner-, Glaser-, Spengler- und Anstreicher-Arbeiten vorgenommen werden, an welchen Tagen die betreffenden Handwerker und Lieferanten in den Eingangsbekannteten Stunden, in der hiesig k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley in der alten Marktgasse No. 15 im zweyten Stock zu erscheinen anmit eingeladen werden. Laibach am 21. April 1817.

N a c h r i c h t. (3)

Es ist bey dem Herrn Johann Debelack Mahler un d Vergolder in der Judengasse Haus Nr. 226. ein neuer Kreuzweg nach der heiligen Schritte um billigen Preis zu haben. Kauflustige können sowohl die Arbeit als den Preis täglich einsehen.

A n k ü n d i g u n g. (3)

Es sucht Jemand auf ein liegendes Gut gegen pupillarmäßige Sicherheit 1000 fl. C. M. als ein Darlehen aufzunehmen. Die nähere Auskunft erhält man im Zeitungs Komptoir.

E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte Herrschaft Görttschach wird anmit dem Anton Kautschitsch von Eretje erinnert: dieses Gericht habe über die vom Johann Jarz Grundbesizer von Zwischenwässern gegen denselben am 5. Nov. 1816. hierorts wegen schuldigen 300 fl. C. M. nebst 5 o/o Interessen angebrachte Klage und beyden Theilen zugestellte Erledigung dieser Klage dann bey Ausbleiben des Beklagten Anton Kautschitsch in Folge gegen diesen in Kontumaciam geschlossenen mündlichen Verfahren das Urtheil am 4. April d. J. geschöpft und wegen dem unbekanntem dormaligen Aufenthaltsorte des Beklagten dieses Kontumazurtheil dem auf des letztern Gefahr und Unkosten aufgestellten Vertreter Herr Dr. Stermole in Laibach zustellen lassen.

Der Beklagte Anton Kautschitsch, dessen Aufenthaltsort diesem Gerichte unbekannt, und da derselbe vielleicht außer den k. k. Erblanden abwesend ist, wird somit dessen verständigt, damit er dem bestimmten Vertreter seine etwoige Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder auch einen andern Sachwalter zu bestellen, und die sem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge.

Bezirksgericht Herrschaft Görttschach am 16. April 1817.

A n z e i g e. (1)

Es sind bey 17 — 18 Centen rohen Honig zu verkaufen. Liebhaber belieben sich bey dem weißen Rößl zu melden.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Piecher bürgerl. Handelsmann alhier, wider Georg Matscheg, Grundbesitzer zu Oberfäschel wegen laut dießgerichtlichen Urtheils vom 17. März 1817. schuldigen 48 fl. 4 kr. sammt Zinsen und Kosten in die erekutive Feilbietung der dem Schuldner Georg Matscheg eigenthümlichen, zu Oberfäschel gelegenen, dem Gute Strobelhof unter Urb. Nr. 251. und Restif. Nr. 54. zinsbaren auf 148 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten ein Viertel Kaufrechtshuben gewilliget worden: Da man hiezu drey Termine, als den ersten auf den 17. April, den zweyten auf den 17. May, und den dritten auf den 17. Juny 1817. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhang bestimmt hat, daß Falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsatzung, Niemand den Schätzungswertb oder darüber bieten sollte, solche Realität bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswertb hindanngegeben werden wird: so wird solches allen Kaufsuchtigen, insbesondere den intabulirten Gläubigern mittelst Rubriken mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß die Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsjunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach den 27. Febr. 1817.

Hey der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Anboth geschehen.

Versteigerung einer Drittelhube in Studenim. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Mathias Nasran in Studenim wider Mathias Latrusch in Studenim, wegen in Folge wirtschaftsämtlichen Vergleichs ddo. 18. April 1816. an der eingesiandenen Schuldforderung pr. 335 fl. 30 kr. fälligen 35 fl. 30 kr. dann bis 21. Okt. 1814. rückständigen Zinsen mit 5 fl. und vom 21. Okt. 1814. bis dahin 1816. verfallenen 5 ofo Zinsen vom Kapital pr. 335 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die erekutive Feilbietung der Mathias Latrusch'schen, der Filial-Kirche St. Crucis in der Pfarrkirche St. Petri in Selzach unter Urb. Nr. 30. zinsbaren, gerichtlich auf 356 fl. 20 kr. geschätzten 1/3 Hube in Studenim H. Z. 9. gewilligt, und hierzu drey Termine, nämlich der Tag auf den 21. May, 19. Juny und 21. July Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden seyn, daß, wenn die 1/3 Hube weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 19. April 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht. Es sey auf Anlangen der Agnes Wenko wegen schuldigen 64 fl. 53 kr. 1 pf. M. R. und Nebenverbindlichkeiten in die erekutive Feilbietung der dem Anton Douschon gehörigen in St Anna Nr. 28. gelegenen dieser Herrschaft unter Urb. Nr. 334. zinsbaren auf 100 fl. gerichtlich geschätzten Käusche gewilligt worden. Da man zur Vornahme dieser Feilbietung 3 Termine und zwar für den ersten den 19. May für den zweyten den 19. Juny, für den dritten den 19. July l. J. jederzeit Vormittag um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt hat, daß, wenn weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung obgenannte Käusche an Mann gebracht werden könnten, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben würde, so werden hiezu alle Kaufsuchtigen, welche die dießfälligen Bedingnisse hierants einsehen können, vorgeladen, insbesondere aber bey dem Umstande, daß die dießherrschastlichen Intabulations-Bücher im Jahre 1811. verbrannt sind, den auf obige Käusche intabulirten Gläubigern bedeutet ihre intabulirten Urkunden bey der zu diesem Ende am 19. May l. J. um 9 Uhr Vormittag anberaumten Tagsatzung sowegiß zu produciren, als im widrigen der für sie entstehen könnende Nachtheil nur ihnen selbst zugeschrieben werden müßte.

Bezirksgericht der Herrschaft Neumarkt am 26. Febr. 1817.